

Name der Gesellschaft
Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft.

会社名
プロヴィデンティア・フランクフルト保険会社

認可年月日
1861.03.04.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zu Stück 14 des Amtsblatts der Regierung zu Köln,
Jg.1861, SS.125-132.

ファイル名
18610304PFVG_A.pdf

Beilage

zu Stück 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köln.

Statuten der Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,
genehmigt durch Beschluss hohen Senates der freien Stadt Frankfurt vom 4. November 1856.

Die Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, hat die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in dem Preußischen Staate erhalten und wird nachstehend das Statut der Gesellschaft mit dem Nachtrage sowie die der Gesellschaft ertheilte Konzession zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 4. März 1861. Königliche Regierung.

I. Firmen-Bildungskreis, Gerichtsstand und Dauer der Gesellschaft.

S. 1. Mit Staats-Genehmigung wird durch die Unterzeichneten eine Aktien-Gesellschaft gegründet unter der Firma **Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft**, mit den Rechten einer juristischen Person.

S. 2. Die Gesellschaft ist zum Abschluß aller Arten von Versicherungen und Rückversicherungen ermächtigt; ihr Bildungskreis umfaßt namentlich Versicherungen gegen Feuer-, Wasser- und Hagelschäden, gegen Gewerbsunfähigkeit und Verunglückung, gegen Transport- und Reisegefahr, sowie alle dientigen Versicherungen, welche auf Wahrscheinlichkeits- und Zinses-Zinsentziehung beruhen, wie Lebens-, Renten-, Ausneuer- und Krankheits-Versicherungen und Altersverförgungen. Die Gesellschaft ist auch befugt, die Verwaltung von Anstalten zu übernehmen welche ähnliche Zwecke verfolgen.

S. 3. Die einzelnen Geschäftszweige der Gesellschaft können je nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes ins Leben gerufen oder wieder aufgegeben werden. Die Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen sollen zuerst eröffnet werden, und es sollen diese Geschäftszweige nicht ohne Genehmigung hohen Senates wieder aufgegeben werden.

S. 4. Eine Versicherung kann nicht nur durch den Eigentümer oder durch die eigene Person, sondern durch Jeden erwirkt werden, welcher bei der Versicherung ein Geldinteresse hat. Der Gesellschaft steht es frei, Versicherungs-Anträge abzulehnen. Sie ist dabei zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

S. 5. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Frankfurt; sie ist lediglich den Büchtern der freien Stadt Frankfurt unterwoffen. Wer mit ihr kontrahirt, verzichtet darauf, sie selbst, ihre Direction, oder ihre Agenten wegen der gesellschaftlichen Verpflichtungen an einem anderen Gerichtsstande zu belangen, insofern nicht etwa in anderen Staaten bei der Concessionierung der Gesellschaft ein Anderes bestimmt werden sollte. Durch besondere Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten kann eine schiedsrichterliche Entscheidung streitiger Fragen festgelegt werden. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung bestimmt, vorbehaltlich der Fälligkeit, in welchen die Auflösung nach § 56 früher eintritt. Nach Ablauf des 49ten Jahres wird die General-Versammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft und über die deshalb bei der Staats-Regierung zu bewirkenden Schritte entscheiden.

II. Grundkapital der Gesellschaft besteht aus zweihunderttausend Aktien.

S. 6. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in zweihunderttausend Gulden Süddeutscher Vereinsmünze, verteilt in zwanzig Tausend Aktien zu je fl. 1000, wovon jedoch zunächst nur die Hälfte ausgegeben wird. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Aktien erfolgt auf Beschluss des Verwaltungsrathes. Den Gründern der Gesellschaft ist die Übernahme von fünf Millionen al pari der zweiten Aktien-Ausgabe vorbehalten. Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte beginnen, sobald fünf Millionen Gulden gezeichnet und die statutenmäßigen Einzahlungen geleistet sind.

S. 7. Die Aktien werden mit den Facsimiles des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes versehen und von einem Direktions-Mitgliede handschriftlich gegengezeichnet. Dieselben lauten entweder auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber, und werden mit laufenden Nummern, die Aktien auf Namen auch mit dem Namen und Wohnorte des Besitzers in die Register der Gesellschaft eingetragen.

S. 8. Das Aktientrechte ist, best Fall des § 12 ausgenommen, untheilbar. Gest das Eigenthum einer Aktie auf mehrere über, so haben dieselben durch Verständigung über Vergütung die Aktie wieder in eine Hand zu bringen.

126

§ 9. Aktionen auf Namen können nur solchen Personen oder Firmen zugeschrieben werden, die hierzu vom Verwaltungs-Rath gezeigt befunden worden sind.

§. 10. Die Besitzer von Namen-Aktionen haben für jede Aktion vorerst nur 10 %haar in die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Für den Rest des Aktion-Betrags haben sie Sicherheit zu leisten und zwar je nach der Wahl des Verwaltungs-Rathes,

- a) durch Hinterlegung über diesen Betrag lautender Sola-Wechsel, welche 4 Wochen nach Kündigung zahlbar an die Stadt der Gesellschaft ausgestellt und von Auswärtigen in Frankfurt domiciliert sind, oder
- b) durch Versatz von Obligationen deutscher Bundesstaaten oder anderer courshabender Wertpapiere, welche der Verwaltungs-Rath genehmigt. Dieselben dürfen jedoch nicht anders, als wenigstens 10% unter dem Tagesscours angenommen werden. Der Verwaltungs-Rath wird hierüber besondere Vorschriften erlassen.

§ 11. Der Eintrag einer cedirten Aktion auf den Namen des Cessipnars wird nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungs-Rathes, und nachdem die Erziehung des dem Gedachten zurückzugebenden Wechsels oder Versatzes durch den Cessipnar stattgefunden hat, mittels Notierung in den Registern der Gesellschaft bewirkt und auf dem Aktion-Dokumente beurkundet. Der erste Eintrag einer Aktion auf den Namen des Unterzeichners unterliegt der Genehmigung des Comités der Gründer.

§ 12. Die auf den Inhaber lautenden Aktionen sind sofort voll einzuzahlen. Dieselben können in vier Viertel-Aktionen, eine jede von fl. 250 getheilt werden, welche mit den Buchstaben A, B, C, D zu bezeichneten sind.

§ 13. Ummwandlungen von Namen-Aktionen in Inhaber-Aktionen und umgekehrt können — jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes — für jeden einzelnen Fall — vorgenommen werden. Die Formen, in welchen dies zu geschehen hat, werden durch ein besonderes Reglement des Verwaltungs-Rathes festgesetzt.

§ 14. Die Besitzer der Namen-Aktionen sind verpflichtet, den nicht eingezahlten Aktion-Betrag oder Theile davon 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung des Verwaltungs-Rathes gegen Abschreibung auf die Sola-Wechsel oder gegen Aussage eines entsprechenden Theils des Versatzes an die Gesellschaftskasse abzuführen. Die Fugnis des Verwaltungs-Rathes, eine Einzahlung zu verlangen, ist durch den § 28 bestimmt.

§ 15. Der mit Verjährung einer zur Einzahlung ausgeschriebenen Rate säumige Namen-Actionair ist mit der Aussage des ganzen Wechselbetrages oder der Veräußerung seines Versatzes zu bedrohen. Mit Ablauf von 14 Tagen nach Insinuation dieser Androhung ist der Actionair aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; seine Aktion ist als erloschen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und die Erteilung einer mit einer anderen Nummer versehenen Erbschaft-Aktion, soviel deren Begebung zum Vorbehalt der Gesellschaftskasse vor dem Verwaltungs-Rath zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionaires gegen denselben auszutragen oder sein Versatz dem bestehenden Gesetz gemäß zu veräußern.

§ 16. Sicht der Besitzer einer Namen-Aktion, welcher mit Sola-Wechsel Sicherheit geleistet hat und die Erben oder Rechts-Nachfolger desselben haben können 6 Monaten nach dem Todestage nicht die Lebhaftung der Aktion auf einen anderen Namen exportirt — oder, gerath ein solcher Actionair in gefährliche Hand, oder wird er außergerichtlich notorisch zahlungsunfähig, so ist der Verwaltungs-Rath betreut, die Erziehung der Sola-Wechsel durch Verkauf von Wertpapieren zu verlangen. Wird der Versuch nicht binnen 14 Tagen nach dem gestellten Verlangen geleistet, so hat der Verwaltungs-Rath die betreffende Aktion an der Frankfurter Börse durch einen geschmierigen Maister ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An Stelle der somit erloschenen Aktion wird dem Käufer eine neue Aktion von dem Verwaltungs-Rath ausgesertigt. Der von dem Käufer zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämlicher Verpflichtungen des entauerten Actionaires gegen die Gesellschaft. Der nach Abzug der Verkaufsosten sich etwa ergebende Überschuss wird den Berechtigten ausgekanntlest. Ergeht sich bei diesem Verkaufe ein Aufschlag, so dienen die Sola-Wechsel des entauerten Actionaires, soweit nöthig, zur Ausgleichung seiner Verbindlichkeiten.

§. 17. Die Wechsel und Versatzpapiere der Namen-Actionaire werden unter doppeltem Verschluß aufbewahrt, wozu ein Schlüssel dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes, der andere einem Direktions-Mitgliede anvertraut ist.

§. 18. Jeder auswärtige Namen-Actionair hat der Gesellschaft in Frankfurt einen Insinuations-Mandat zu bestellen. Derjenige, bei welchem ein Sola-Wechsel domiciliert ist, gilt zugleich als Insinuations-Mandatär des betreffenden Actionaires.

§. 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesamtheit oder eine Classe der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen bekannt zu machen, um als geläufig verbündet zu gelten. Die Verwaltung hat die Namen der hierzu von ihr gewählten Blätter, sowie jede Aen-

derung der getroffenen Wahl bekannt zu machen. Bis auf weiteren Erlass des Verwaltungs-Rathes erfolgen alle Mittheilungen an die Actionaire im Frankfurter Journal, in der Frankfurter Oberpostamts Zeitung, der Augsburger Allgemeinen und der Cölnischen Zeitung.

§. 20. Kein Actionair haftet für die Verbindlichkeiten anders und weiter, als mit dem Betrage seiner Achte. Jeder Actionair ist nach dem Verhältnisse seines Aktienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

III. - Verwaltungs-Rath.

§. 21. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen, steht dem Verwaltungsrath zu. Der Verwaltungsrath besteht aus zehn Mitgliedern, deren jeder Eigentümer von wenigstens 5 ganzen Aktien sein muß, welche während seiner Amtsdauer der Verdauung entzogen sind. Diese Aktien werden nach Vorschrift des §. 17 hinterlegt.

§. 22. Der Verwaltungsrath wird in der General-Versammlung gewählt. Nur in Frankfurtwohnende Individuen sind wählbar. Die Dauer ihres Amtes ist 5 Jahre. Der Verwaltungsrath wird jedes Jahr zu einem Kunstel erneuert durch den Austritt seiner zwei ältesten Mitglieder. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Los. Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wählbar. Die erste thellweise Erneuerung soll erst nach Ablauf von 5 Jahren eintreten. Während dieser Zeit bilden die Gründer der Gesellschaft und drei von einer zu diesem Zwecke zu berufenden General-Versammlung erwählte Actionaire den Verwaltungsrath.

§. 23. Wird eine Verwaltungsstelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungsrath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten General-Versammlung vorzunehmenden Erfolgswahl in Thätigkeit bleibt. Das zum außergewöhnlichen Erseh von der General-Versammlung erwählte Mitglied bleibt nur bis zum Ablauf der Amtsdauer seines Vorgängers in Thätigkeit.

§. 24. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Derselbe kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es ihm nöthig erscheint verammelt werden. Drei Mitglieder des Verwaltungsrathes haben das Recht, eine außerordentliche Versammlung zu veranlassen. Zur Gültigkeit einer Beschlussschau ist die Gegenwart von wenigstens 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Über die Sitzungs-Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches von sämtlichen Theilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnet ist.

§. 26. Alle Gegenstände, welche die Gesellschaft als solche, in ihrem Innern oder nach Außen betreffen und nicht zu dem regelmäßigen Geschäftskreis seiner einzelnen Zweige gehören, bilden das ausschließliche Ressort des Verwaltungsrathes. Derselbe überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft; er erkennt die Directoren, alle sonstigen Beamten und die Agenten der Gesellschaft; er bestimmt die Gehalts-Verhältnisse und Vergütungen, und entläßt die von ihm Angestellten. Der Verwaltungsrath beschließt und setzt fest die Instructionen der Directoren, Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Geschäfts-Bedingungen; er bestimmt die Auslegung der verfügbaren Fonds, sowie die allgemeinen und besonderen Ausgaben, der Verwaltung und einzelner Geschäftszweige.

§. 27. Der Verwaltungsrath kann einzelnen seiner Mitglieder auf längere oder kürzere Zeit Directorial-Functionen übertragen.

§. 28. Falls die Höhe der laufenden Versicherungen eine Verstärkung des haars einbezahnten Capitals als zur Sicherstellung der Versicherten notwendig erscheinen läßt, oder bei sonst sich ergebendem Bedarf hat der Verwaltungsrath die Befugniß, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namens-Aktien 10% des Betrags ihrer Aktien gegen Abschreibung auf die Sola-Wechsel oder gegen Rückgabe eines verhältnismäßigen Theils des Verfaßtes erheben zu lassen. Haben die Einzahlungen die Höhe von 50% erreicht, so kann eine weitere Einzahlung nur auf Beschuß der General-Versammlung ausgeschrieben werden.

§. 29. Die Erlasse des Verwaltungsrathes müssen mit der Unterschrift seines Vorsitzenden versehen und von einem Directorial-Mitgliede gezeichenet sein.

§. 30. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ertrag der ihnen durch ihre Amtsvorrichtung erwachsenen häuren Auslagen. Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes

erhalten von demjenigen Betrag e des reinen Geschäftsgewinnes, welcher 4% des eingezahlten Capitals übersteigt, 5% zur Vertheilung unter sich. Außerdem werden den Mitgliedern der Verwaltung Anweisungen markt bewilligt werden, welche jedoch für jede einzelne den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollen.

IV. Die Direction.

§. 31. Die unmittelbare Führung und Verfolgung der Geschäfte der Gesellschaft ist einem General-Director und einer entsprechenden Anzahl von Directoren und Directorial-Beamten übertragen, je nach Bedürfnis und je nach Zahl und Art der einzelnen Geschäftszweige.

§. 32. Die Erneuerung der Directoren geschieht durch den Verwaltungsrath. Eine Erneuerung kann jedoch nur bei einer Unzulänglichkeit von mindestens acht und mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgen. Die Directoren können jederzeit durch einen Beschluss der Verwaltung, insfern wenigstens 12 Mitglieder derselben sich dafür aussprechen, entlassen werden. Jeder Director hat eine Disziplinaktion zu leisten.

§. 33. Der Gesamt-Director, oder einzelnen Directoren und Directorial-Beamten kann bei deren Anstellung von dem Verwaltungsrath eine nach dem Reingewinn der Gesellschaft zu bemessende Gratifikation contractlich bewilligt werden.

§. 34. Der General-Director, so wie die übrigen Directoren wohnen auf vorhergehende Einladung den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei.

§. 35. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, sowie die besondere Leitung der Geschäfte, ist der Direction übertraut. Sie führt dieselbe in allen Einzelheiten; sie ist das vollziehende Organ der Gesellschaft innerhalb der Grenzen, welche durch die Statuten und die vom Verwaltungsrath erlassenen Vorschriften gezogen sind. Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen und Verhandlungen mit Behörden oder Privaten, sowie bei Rechtsstreitigkeiten für und wider die Gesellschaft.

§. 36. Die Direction führt die Firma der Gesellschaft und unterschreibt für dieselbe. Zu einer gültigen Zeichnung ist die Unterschrift zweier Directoren erforderlich.

§. 37. Die Direction fasst ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt. Die Minderheit kann jedoch mit aufschließender Wirkung an den Ausspruch des Verwaltungsrathes appellieren.

§. 38. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplane, oder den Verordnungen des Verwaltungsrathes zuwidersetzen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche daran Schuld genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich.

§. 39. Für außerordentliche Ausgaben, welche ein Geschäftszweig erheischt, hat die Direction die Genehmigung des Verwaltungsrathes einzuholen.

§. 40. Die Direction ernennt und entlässt das untere Gesellschafts-Personal nach Maßgabe der ihr vom Verwaltungsrath über vorgeschriebenden Normen. Die Direction ist jedoch befugt, auch diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zufiehrt, zeitweilig vom Dienste zu suspendiren. In einem solchen Falle ist die Entschließung des Verwaltungsrathes einzuholen.

§. 41. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen eines Directors ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben.

§. 42. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungsrathes hat das Recht, den Directorial-Sitzungen beizuwohnen und jeder Zeit Einsicht vor den Geschäften der Gesellschaft zu nehmen.

V. General-Versammlung.

§. 43. Die ordentliche General-Versammlung wird jährlich auf Einladung des Verwaltungsrathes zusammengetreten. Die Einladung dazu muss mindestens 3 Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden. Außerordentliche General-Versammlungen veranlaßt der Verwaltungsrath, so oft es ihm angemessen erscheint. Die Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung muss mindestens 1 Monat vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden und muss zugleich eine Angabe der Beratungs-Gegenstände enthalten. Die erste General-Versammlung wird von dem Komitee der Gründer berufen.

§. 44. Die General-Versammlung besteht aus allen Actionären, die Eigentümer von fünf ganzen Aktionen sind. Es berechtigt der Besitz von je fünf Aktionen zu einer Stimme. Vier Viertel-Aktionen gelten hierbei für eine Aktion. Abwesende Rang-Actionäre können sich nur durch anwesende Actionäre vertreten lassen. Niemand kann in der General-Versammlung mehr als 20 Stimmen für sich und weitere 20 Stimmen in Vollmacht führen.

§. 45. Jeder Actionair oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich 8 Tage vor der Sitzung bei dem Verwaltungs-Rath persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung ausweisen; der Namen-Actionair durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien; der Bevollmächtigte außerdem durch Einberufung seines Vollmacht; der Besitzer von Actien auf Inhaber durch Vorlage derselben mit einem Nummer-Verzeichniß. Der Verwaltungs-Rath nimmt hieron Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Einsichtskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 46. Der Vorsitzende des Verwaltungs-Raths eröffnet die General-Versammlung. Unter seiner Leitung werden durch geheime Abstimmung oder auf seinen Vorschlag ein Vorsitzender, dessen Stellvertreter, zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler erwählt.

§. 47. Die General-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft in letzter Instanz. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Wahlen geschehen mittelst geheimer Abstimmung. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die nichterschienenen Actionaire verbindlich.

§. 48. Änderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können jedoch nur mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen in einer General-Versammlung beschlossen werden, zu welcher unter Angabe dieses Zweckes eingeladen worden ist. Solche Änderungen oder Zusätze erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Staats-Genehmigung erteilt wird.

§. 49. Der Verwaltungsrath erstaltet der General-Versammlung einen Geschäfts-Bericht und legt den Jahresabschluß vor; er beantragt die Vollziehung der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über solche Gegenstände, deren Entscheidung oder Bestimmung der General-Versammlung vorbehalten ist.

§. 50. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsraths werden in der General-Versammlung immer zur Vergleichung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionaire nur dann, wenn sie 8 Tage vorher bei dem Verwaltungsrath angemeldet worden sind. Die Anträge des Verwaltungsraths haben auf der Tagesordnung den Vorrang vor allen übrigen.

§. 51. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit solchen Gegenständen, welche in der Einladung bezeichnet sind.

VI. Jahres-Rechnung, Bilanz, Revision, Gewinn-Bertheilung, Reservesonds.

§. 52. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§. 53. Die Prüfung der Bilanz und die Revision der Bücher und Rechnungsbelege wird durch 3 Revisoren vorgenommen. Die Revisoren und 3 Geschäftsmänner derselben werden von der General-Versammlung aus den stimmberechtigten Actionairen ernannt. Mitglieder des Verwaltungsraths oder der Direction können nicht zu Revisoren erwählt werden.

§. 54. Die Revisoren erhalten der Verwaltung Decharge. Vermögen sie dies nicht zu thun, so haben sie über ihre Anstände an die General-Versammlung zu berichten, und zu diesem Ende die Einberufung einer sitzenden von dem Verwaltungsrath zu verlangen. Der Verwaltungsrath, muß diesem Verlangen sofort entsprechen.

§. 55. Die Bestimmung der Reserve für unregulirte Schäden, Kosten und laufende Risico steht dem Verwaltungsrath zu. Von dem verbleibenden Überschuß werden zuerst 4% auf das eingezahlte Capital vergütet, um welchem Ende den Actien-Coupons beigegeben werden, die zugleich zur Empfangnahme der Dividende des Jahres berechtigen, für welches der Zinscoupon lautet. Von dem nach weiterem Abzug der statutenmäßigen Rentensteuern verbleibenden Reste wird wenigstens ein Viertel dem Reservesonds zugewiesen, so lange und insofern derselbe den Betrag von 5% des ausgegebenen Nominal-Actien-Capitals nicht erreicht. Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest wird, insofern die General-Versammlung nicht ein Anderes beschließt, als Dividende unter die Actionairen verteilt.

VII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 56. Die Auflösung der Gesellschaft findet nur statt, wenn der Antrag darauf von dem Verwaltungsrath oder von einem Drittheil der Actien bei dem Verwaltungsrath gestellt; zur Beratung darüber eine außerordentliche General-Versammlung mit Angabe dieses Zweckes einberufen worden ist, in dieser General-Versammlung wenigstens die Hälfte der Actien vertreten ist und eine Mehrheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschloß. Wer die erforderliche Anzahl von Actien nicht vertreten, so wird in einer darauf folgenden, nach derselben Vorschrift zu berufenden General-Versammlung von den Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entschieden. Die nämliche General-Versammlung oder

eine darauf folgende erwählt einen Liquidations-Ausschus aus 9 Actionären, deren mindestens 3 Mitglieder des abtretenden Verwaltung-Rathes sein müssen.

§. 57. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Pflichten fort bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherung der noch laufenden Verpflichtungen vereinbar ist.

§. 58. Der Liquidations-Ausschus ist befugt, die Einzahlung der noch ausstehenden Aktien-Behörde so weit es nöthig ist, von den Namen-Actionären zu verlangen.

§. 59. Der Liquidations-Ausschus genießt die statutenmäßigen Rechte des Verwaltung-Rathes,
Raphael Eelanger. W. G. Jäger. W. Königswärter. Th. Ruchen. C. Badenbütz.
Jac. Rigaub. Albert Varentrapp.

Geheimer Rath-a-g zu den Statuten.
Abruck aus dem Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt. Nr. 81.

Donnerstag, den 8. Juli 1858.

Die in dem Amtsblatt Nr. 138 vom 15. November 1856 bekannt gemachten Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft "Providentia" sind mit Genehmigung Höhen Senats dahin abgeändert worden, daß in §. 5. Abschnitt 1. Zeile 6 nach den Worten „insoweit nicht etwa“ die Worte „durch besondere Vereinbarung oder“ eingeschaltet worden sind. Frankfurt a. M. den 6. Juli 1858. Stadt-Camlei.

Concessions-Vertrag zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M.

Der unter der Firma:

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, in Frankfurt am Main erichteten Action-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 4. November 1856 genehmigten Statuten, und zwar bei der Versicherung gegen Feuergefahr:

a) in Bezug auf Mobilien,

b) in Bezug auf solche Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Gemessen derselben abhängig gemacht ist, bei den übrigen Versicherungszweigen in dem durch die Statuten vorgezeichneten Umfange, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen:

- 1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
- 2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lebhaftlich dem Gemessen der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten.
- 3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Änderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
- 4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftskontor und einem dort domicilierten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen und nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen.
- 5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten, außer der General-Bevollmächtigten der Gesellschaft, eine genaue Übersicht der von der Preußischen Geschäfts-Niederlassung betriebenen Geschäfte einzutreichen und in dieser Übersicht das in Preußen befindliche Aktivum gesondert aufzuführen.

131.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen hat, darf General-Bevollmächtigte sich zum Vortheil sämmlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft, persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten. Außerdem muß der General-Bevollmächtigte der gedachten Bezirks-Regierung unverweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den den Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nötigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. der erwähnten Regierung zur Einsicht vorlegen.

- 6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen in jedem einzelnen Falle nachzuforschenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

- 7) Zu § 3. Außer den bis jetzt betriebenen Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen dürfen andere Versicherungszweige nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eröffnet werden.
- 8) Zu § 6. Die Ausgabe der zweiten Hälfe der Actien darf nur nach vorgängiger Genehmigung der Preußischen Regierung erfolgen.
- 9) Zu § 10. Die Providentia ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte im Königreich Preußen eine Caution im Betrage von fünf Prozent auf das mit Acht Millionen Gulden emittirte Actien-Kapital, also im Betrage von vierthalbtausend Gulden in so lange zu stellen, bis eine zweite Baareinzahlung von 10 Prozent auf das begebene Actien-Kapital bewirkt sein wird. Diese Caution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu stellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Prioritäts-Aktien verwendet werden.
- 10) Zu § 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesamtheit oder an eine Classe der Actionnaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen, und außerdem durch eine von der Preußischen Regierung zu bezeichnende Preußische Zeitung bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. An die Stelle der einmal bezeichneten Preußischen Zeitung darf nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eine andere Preußische Zeitung treten. Auch dürfen ohne deren Genehmigung die im 3. Alinea dieses Paragraphen aufgeführten Blätter nicht geändert werden.
- 11) Zu § 26. Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:
 - a) Durch Beleihung oder Ankauf Deutscher Staats-Papiere, Stadt-Obligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Actien oder anderer sicher fundirter Papiere.
 - b) Mindestes zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preußische Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer Staats- oder vom Preußischen Staate garantirter Papiere.
 - c) Durch Discontiren von sicheren Wechseln, welche mindestens durch zwei sichere und solide Wechsel-Bewerthete garantirt sind, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitynterschrift von Mitgliedern des Verwaltungs-Raths oder der Direction der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.
 - d) Durch Vorschüsse auf Forderungen gegen die Gesellschaft, namentlich auf Lebens-Versicherungs-Policen, welche letztere jedoch den mathematischen Werth der Polisen nicht übersteigen dürfen.
- 12) Zu § 43. Eine außerordentliche General-Versammlung muß einberufen werden, wenn dies von wenigstens 20 Actionnairen, welche zusammen mindestens 500 Stamm-Actien zu je 1000 Gulden besitzen, verlangt wird.
- 13) Zu § 44. In Zukunft darf kein Actionair mehr als 50 — Fünfzig — nicht voll eingezahlte Actien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitz belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, denselben nur wieder bis zur Höhe von 50 Actien erwerben.
Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Actien gestattet werden.
- 14) Zu § 52. Bei Aufstellung der Bilanz muß nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:
 - a) Die eigenthümlichen oder beliehenen Papiere dürfen nie höher angesezt werden, als mit dem Lagescourse vom Ein und Dreißigsten Dezember. Der Lagescours, welchen dieselben am Tage des Erwerbs resp. der Beleihung gehabt haben, ist vor der Linie zu vermerken.

- b) Von dem Anschaffungspreise der Möbeln, Utensilien, Drucksachen &c. werden jährlich mindestens zehn Prozent abgeschrieben.
Neben die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe der selben vorbehalten.
- c) Der mathematisch ermittelte jeweilige Werth der Lebens-Versicherungs-Policen ist als Passivum in Rechnung zu stellen.
- d) Von dem etwaigen Errichtungs-Kosten-Konto müssen jährlich mindestens zehn Prozent abgesetzt werden.

15) Zu § 56:

- a) Die Reserve für unregulierte Schäden muss mindestens die Summe der angemeldeten, noch nicht regulierten Schäden erreichen.
- b) Als Prämien-Reserve muss der Anteil der bezahlten Prämien zurückgestellt werden, welcher sich auf solche Versicherungen bezieht, die über das laufende Jahr hinausgehen.
- c) Zinsen und Dividenden dürfen nicht eher an die Aktionäre gezahlt werden, als bis sämtliche Verbindlichkeiten gegen den Reservesonds erfüllt sind.

Berlin, den 6. November 1860. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe

und öffentliche Arbeiten.

(ges.) von der Heydt.

Der Minister des

Innern.

(ges.) Graf v. n. Schwartz.